

SATZUNG¹

§ 1

Name und Sitz

Der Verein wurde im Juni 1945 gegründet und führt den Namen „Oratorienvereinigung Aalen e. V.“. Sitz des Vereins ist Aalen. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aalen, Württemberg eingetragen.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Aufführung von Chor- und Instrumentalmusik.

(2) Die Verwirklichung dieses Satzungszwecks erfolgt durch die Aufführung von Chor- und Instrumentalwerken. Darüber hinaus vermittelt die Oratorienvereinigung Konzerte mit hochklassigen Künstlern zur Bereicherung des Aalener Konzertlebens.

(3) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben des Vereins, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Struktur

Die Oratorienvereinigung Aalen umfasst drei musikalische Zweige: einen gemischten Chor („Konzertchor Aalen“), ein Orchester („Collegium musicum“) und eine Konzertsreihe („Konzerttring Aalen“). Die drei Vereinszweige werden durch Chor-, Orchester- und Konzerttringvorstände geleitet.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vereinsvorstand, die Beiräte und die Mitgliederversammlung. Der Vereinsvorstand wird geleitet von seiner Vorsitzenden.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei personenbezogenen Nomina die weibliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keinerlei Wertung.

§ 5

Vereinsvorstand

(1) Der Verein wird vom Vereinsvorstand geleitet. Der Vereinsvorstand besteht aus der Vorsitzenden, Kassenwartin, Schriftführerin, den für Chor, Orchester und Konzertring zuständigen Vorständen sowie der Geschäftsführerin des Konzertrings. Die Stellvertreterin der Vorsitzenden wird vom Vereinsvorstand aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit Ausnahme von den Vorständen von Chor und Orchester auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie üben ihr Amt bis zur Wahl der Nachfolgerin aus. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB ist die Vorsitzende und Stellvertreterin. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder an die Geschäftsordnung gebunden, die vom Vereinsvorstand aufgestellt wird. Im Innenverhältnis ist die Stellvertreterin nur dann vertretungsberechtigt, wenn die Vorsitzende verhindert ist.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen. Sie verwalten ihre Ämter als Ehrenämter und haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(5) Die Vorstandsvorsitzende beruft die Sitzungen des Vereinsvorstandes nach Bedarf ein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst - Ausnahme ist die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft mit Drei-Viertel-Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Über die Sitzungen hat die Schriftführerin ein Protokoll aufzunehmen, das von ihr und der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

(6) Chorvorstand, Orchestervorstand und die Geschäftsführung des Konzertrings geben bis jeweils 31.3. der Vorsitzenden für ihre Bereiche eine Vorplanung und die voraussichtlichen Kosten für den nächsten Planungsabschnitt ab. Die drei Personen sind berechtigt, im Rahmen der vom Vorstand genehmigten Mittel Verträge abzuschließen. Die Planungen werden in einer bis zum 30. 4. abzuhaltenden Vorstandssitzung diskutiert.

§ 6

Beiräte

(1) Der Vereinsvorstand wird unterstützt durch den Chorbeirat und den Orchesterbeirat. Die Beiräte von Chor und Orchester bestehen aus deren Vorständen, Dirigentinnen und weiteren vom Chor und Orchester festgelegten Funktionsträgerinnen.

(2) Die Beiräte von Chor und Orchester werden von den jeweiligen Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Die Wahl von Dirigentinnen ist geregelt in § 9 I.

§ 7

Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung von Seiten des Vereinsvorstandes hat spätestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung aller Mitglieder zu erfolgen.

(2) Die Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme von Geschäftsbericht und Jahresabrechnung
- b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts

- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl von Vorstandsmitgliedern
- e) Entscheidung über Beschwerden zum Mitgliederausschluss gemäß § 10 VI b der Satzung
- f) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
- g) Festlegung des Mitgliederbeitrages
- h) Wahl der beiden Rechnungsprüferinnen
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Auflösung des Vereins

(3) Der Vereinsvorstand stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied hat das Recht, schriftliche Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Die Anträge müssen acht Tage vor dem Versammlungstermin bei der Vorsitzenden vorliegen. Programmpunkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, oder verspätet eingegangene Anträge, darf die ordentliche Mitgliederversammlung nur behandeln, wenn die Versammlung dem mit einfacher Mehrheit zustimmt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden geleitet.

(4) Die Jahresabrechnungen müssen, bevor Entlastung erteilt wird, durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Vereinsmitglieder geprüft sein. Das Prüfungsergebnis ist der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen.

(5) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen benötigen zu ihrer Annahme eine Zwei-Drittel-Mehrheit; Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

(6) Über die Versammlung ist von der Schriftführerin ein Protokoll anzufertigen, das von ihr und der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vereinsvorstand nach Bedarf einberufen werden. Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn sie von einem Viertel aller Mitglieder des Vereins unter Angabe des Grundes bei der Vorsitzenden schriftlich beantragt wird.

(2) Im Übrigen sind für die außerordentliche Mitgliederversammlung die für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen unter § 7 anzuwenden.

§ 9

Dirigentinnen

(1) Die Dirigentinnen werden auf Vorschlag der Chor- bzw. Orchestervorstände jeweils von den Mitgliedern von Chor bzw. Orchester gewählt und abgerufen. Sie werden vom Vereinsvorstand durch Vertrag verpflichtet. Ihnen obliegt die künstlerische Leitung des Chores und des Orchesters.

(2) Die Dirigentinnen können zu den Sitzungen des Vereinsvorstandes mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(3) Kündigung ist beiderseits möglich. Die Kündigungsfrist regelt der Anstellungsvertrag.

(4) Erforderlichenfalls können für das Orchester eine Konzertmeisterin, für den Chor eine Korrepetitorin und für den Konzertring eine Geschäftsführung bestellt werden, die ehrenamtlich tätig sind oder wie die Dirigentinnen ein der Gemeinnützigkeits-Eigenschaft des Vereins angemessenes Honorar erhalten.

§ 10

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (2) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (3) Für besondere Verdienste können der Mitgliederversammlung vom Vereinsvorstand Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden
- (4) Ein Antrag auf Aufnahme erfolgt schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand, der über den Antrag entscheidet.
- (5) Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder eingezahlte Beiträge, Spenden oder Sachleistungen nicht zurück.
- (6a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand. Er wird wirksam zum Ende des Monats, in dem er erklärt wird. Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Geschäftsjahres.
- (6b) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand nach Anhörung des Mitglieds. Die Entscheidung ist zu begründen und der Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Ausschlussbescheid kann die Ausgeschlossene binnen Monatsfrist schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. In der Zwischenzeit gilt die Betroffene nicht als Mitglied.

§ 11

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt der Zeitraum vom 1. 7. bis zum 30. 6. des Folgejahres.

§ 12

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages als Jahresbeitrag wird vom Vereinsvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) In besonderen Fällen kann der Vorstand Mitglieder von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreien. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss ist nur gültig, wenn mindestens zwei Drittel der aktiven Mitglieder anwesend sind.
- (2) Fällt die Zahl der Mitglieder unter acht, gilt der Verein als aufgelöst.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Beiträge und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aalen mit der Auflage zu, dass es entsprechend den Zielen dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden ist.
- (5) Beschlüsse, wie das Vermögen des Vereins bei Auflösung zu verwenden ist, dürfen erst nach Anhörung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14

Datenschutzbestimmungen

(1) Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Adressdaten: Name, Vorname, Anschrift
- Kommunikationsdaten (Telefon, Mobiltelefon, Emailadresse)
- Vereinsdaten: Zeitpunkt des Eintritts in den Verein, Art der Mitgliedschaft

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung der Betroffenen erhoben.

(2) Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung der Betroffenen (IBAN, BIC), sowie die Beitragsform und ggfs. die SEPA-Mandatsnummer gespeichert.

(3) Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

(4) Aus Gründen der Beantragung öffentlicher Fördermittel können die Namen und Vornamen der aktiven Vereinsmitglieder an das Kulturamt der Stadt Aalen weitergegeben werden.

(5) Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände der Vereinsabteilungen (Verein deutscher Konzertchöre (VDKC) für den Konzertchor und den Bundesverband deutscher Liebhaberorchester (BDLO) für das Collegium musicum) weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute.

(6) Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit über die Homepage über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

§15

Satzungsänderungs-Vorbehalt

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vereinsvorstand befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.